

Dipl.-Ing.(FH) Robert Michel

Stadt Saarbrücken
Verwaltungsdezernent Herr Wohlfarth
Rathausplatz 1
St. Johann
66111 Saarbrücken

15. Januar 2018

**Ihr Schreiben vom 12.01.2018 auf meine SUIG/SIFG Anfrage vom 04.12.2018
alle Katastrophenschutzpläne, die bei nukleare Störfällen angewendet werden könnten
[#25549] <https://fragdenstaat.de/a/25549>**

Sehr geehrter Herr Wohlfarth,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Antwort vom 12.01.2018 ist objektiv formell rechtsfalsch. Sowohl für das SUIG als SIFG besteht kein Ermessen für Ihre Vorbedingungen und Beschränkung, weder nach dem Gesetzestext, Rechtsprechung, oder h.M., noch entspricht es der Praxis der auskunftspflichtigen Stellen im Saarland, **daher erwarte ich umgehend Mitteilung über Ihre Aufhebung bzw. Nichtigkeit Ihrer Entscheidung.**

Wenn Sie zu Ihrer Entscheidung wenigstens die gültige Rechtsnorm und wesentliche Rechtsätze angegeben hätten, wäre die Unzulässigkeit Ihrer Entscheidung, die doch sehr von der üblichen Verwaltungspraxis zum SUIG und SIFG abweicht, direkt erkennbar gewesen. Dies entspräche nicht nur guter Verwaltungspraxis, sondern beide Seiten profitieren von einer guten Begründung. Daher bitte ich ausdrücklich für den weiteren Verfahrensverlauf um eine fachgerechte, für Laien nachvollziehbare Begründung (§ 25 VwVfG (Saarland)).

Sehen Sie sich der Sicherheit für die Menschen verpflichtet, oder nutzen Sie (unbewusst) Mittel aus undemokratischen Zeiten **zum Schutz der Verwaltung vor den Menschen und der Öffentlichkeit?** Bei der Gefahr vom AKW Cattenom hilft nicht die Strategie "Vogel Strauß" oder der Selbstbetrug, dass alles, auch bei den deutschen Behörden, OK sei.

Sehr aufschlussreich zur Entwicklung der Verwaltungskultur ist hierzu die Habilitationsschrift von Prof. Bernhard W. Wegener "Der geheime Staat - Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht" [1] sowie die Einführung in der IFG Kommentierung von Prof. Schoch, 2. Auflage. Vielleicht erkennen Sie hier überholte Denkmuster wieder. Anders als in Frankreich sollte es in Deutschland keine militärisch bedingte Staatsräson mehr zur Verharmlosung und Geheimhaltung von Gefahren durch Atomkraftwerke geben. Selbst Volkswirtschaftlich mit dem Selbstbetrug der "billigen Atomkraft" (auf Kosten vieler nachfolgender Generationen) gibt es hierfür eine ernstzunehmende Begründung, selbst bei einer

Verstaatlichung des Atom Mülls ist heute die regenerative Stromerzeugung wirtschaftlicher.

Der Technische Direktor des Atomkraftwerkes Cattenom, Laurent Werdenberg, sagte dem ZDF (heute-journal, 17.10.2017)[4] nach dem Vorfall der Greenpeace-Aktion am Tag einer öffentlichen Übung im AKW Cattenom "... wir haben das im Blut, sobald etwas passiert, Analysieren wir und ziehen Konsequenzen, ich sage ohne Zögern Cattenom ist sicher". Die relevanten Fragen sind aber:

1. **warum wurden die Angreifbarkeit des Abklingbeckens nicht vorher analysiert?**
2. **warum wird das AKW nicht sofort bis zu einem nachweislich signifikant wirksamen Schutz abgeschaltet?**

Dieses Denkmuster betrifft auch deutsche Ordnungsbehörden, die regelmäßig nach Katastrophen beteuern: "*dass konnte doch keiner vorher ahnen...*", zuletzt eindrucksvoll nach der Loveparade in Duisburg. In den 50er Jahren gab es mit "*Duck and Cover*" US-Propaganda zur Verharmlosung von den Auswirkungen eines Atomkrieges, das Schutzsuchen unter einem Tisch würde ausreichen. Genau diese Propaganda, zusammen mit der Lobby durch die IAEA wirkt bis heute fort und ist bei der Katastrophenschutzplanung zu nuklearen Störfällen eine Altlast der Verwaltung.

Wollen Sie mit Ihren unbegründeten Vorgaben bei meinem Informationszugang eine notwendige öffentliche Diskussion über Schwächen der bestehenden Planung im Keim ersticken? So wie die Stadt London sich gegen eine Diskussion und notwendige Maßnahmen bei den offensichtlichen Schwächen des Brandschutzkonzeptes mit Bürgern bei dem städtischen "Greenfell Tower" vor der Brandkatastrophe 2017 jahrelang gewehrt hatte?

Genau diese Kultur der geheimen, verschlossenen Verwaltung, die in London rechtswidrig sich einer Diskussion vorher entzogen hatte, zeigen Sie mir leider hier für die Verwaltung der Stadt Saarbrücken auf.

In meinem Antrag vom 4.12.2017 hatte ich Sie mit Link zu meinem Schreiben an die Stadt Düsseldorf zur aktuellen Analyse hingewiesen. Ich möchte betonen, dass dieses Schreiben (18 Seiten) ausdrücklich Hintergrundinformation und Bestandteil meines Antrages ist.

In Arte TV Dokumentation[2] vom 5.12. zeigt Prof. Frank von Hippel seine Simulationen[2][5], falls das Abklingbecken von Cattenom nach einem Beschuss in Brand gerät und die Folgen von Tschernobyl und Fukushima (bei dem der Wind günstig von Tokio weg aufs Meer wehte), um ein vielfaches an Schaden übertreffen wird.

Meinen Sie dass für Terroristen die Katastrophenpläne der Stadt Saarbrücken Relevanz haben könnten, wenn diese sich für 500-700 Euro eine Panzerfaust auf dem Schwarzmarkt in manchen EU-Ländern kaufen können[2][3], ungestört das AWK Gelände bei Cattenom betreten und 8 Minuten direkt vor dem Abklingbecken aufhalten können? Greenpeace demonstrierte diese Möglichkeit eindrucksvoll mit einem Feuerwerk[2].

Bitte benutzen Sie dieses Argument, wenn Sie Ausnahmetatbestände bei der Anwendung des StVG (SIFG) anführen wollen. Beispiel: die öffentliche Kenntnis von der Anzahl persönlichen

Schutzausrüstungen(PSA), d.h. für wie viele Dienststunden Hilfskräfte im Falle eines GAU abgesichert sind, ist keine Informationen, die die Öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, da ganz im Gegenteil, **die Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit die viel größere Gefahr ist.**

Der Saarländische Landtag macht die Drucksache 13/1321 leider nicht auf seinen Webseiten zugänglich, er findet sich aber hier[6]. Unter " *Zu § 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen*" findet sich dort bereits bei der Begründung des SUIG Entwurfes ein Verweis auf:

BVerwG, Urteil vom 25. März 1999 – 7 C 21/98 – Zum Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen

Leitsatz 1. Der Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt kann auch dem Ortsverband einer politischen Partei zustehen.

Rn 20 [...] Wie der Senat in seinem Urteil vom 6. Dezember 1996 - BVerwG 7 C 64.95 - (BVerwGE 102, 282 = NJW 1997, 753) ausgeführt hat, **will die Umweltinformationsrichtlinie jedem Antragsteller rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert den Zugang zu Informationen über die Umwelt gewährleisten.** Damit soll ein Beitrag zur Kontrolle der Verwaltung, zur Schärfung des Umweltbewußtseins und zur Effektivierung der von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften geleistet werden. Das geht u.a. aus dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie (" *Der Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden wird den Umweltschutz verbessern*") sowie dem im ersten Erwägungsgrund in Bezug genommenen vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz 1987 bis 1992 hervor, worin die Forderung erhoben wird, " *Wege zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, über die die Umweltbehörden verfügen, zu finden*" , um zu einer besseren Anwendung der Vorschriften, zur Entwicklung erforderlicher Umweltschutzmaßnahmen und zu deren Akzeptanz durch die Öffentlichkeit zu gelangen (ABI EG Nr. C 328 vom 7. Dezember 1987, S. 1 <15 ff.>).[...]

Rn 30 [...] Beantragt ein Bürger - wie hier - ausdrücklich einen bestimmten Informationszugang, darf die Behörde diesen Wunsch nur dann zugunsten eines anderen (**im wesentlichen gleich geeigneten**) Informationsmittels ablehnen, wenn hierfür gewichtige, von ihr darzulegende Gründe, etwa ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, bestehen.

Eine Einsichtnahme anstatt einer Kopie ist objektiv nicht gleich geeignet.

Ihre Forderung nach Nachweisen meiner Identität ist nach meiner Kenntnis aktuell sehr exotisch. Prof. Schoch verweist in seinem Kommentar § 17 Rn 13,14 IFG (2. Auflage 2017) auf eine Rechtsauffassung des BKA von vor 2013, die im 4. Tätigkeitsbericht der BfDI zur Informationsfreiheit sich wie folgt darstellt:

Auf meine Bitte um Stellungnahme wies das BKA darauf hin, eine Identifizierung des Antragstellers sei für den Fall einer Drittbeteiligung gemäß § 8

IFG notwendig. Dadurch werde ausgeschlossen, dass Dritte im Namen des Antragstellers kostenpflichtige Anträge stellen. Zudem diene die Identifizierung der Beibehaltung möglicherweise anfallender Kosten.

Ihre Vorbedingung ist rechtswidrig und wurde zudem ohne Begründung mitgeteilt. Selbst wenn Sie sich auf die alten Argumente des BKA berufen würden, die der BfDI ausdrücklich widersprochen hatte, wäre dies bei meinem Antrag unzutreffend, da meinen Antrag explizit rein kostenfrei gestellt ist.

Der am 4.12.2017 beantragte Informationszugang dient auch der informellen Befähigung als Bürger zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Gefahren durch AKWs, daher ist für meine Rechtsposition und Ihre Amtspflicht neben dem dem SUIG und SIFG auch das Gefahrenabwehrrecht des Landes relevant:

1. Der aktuell Betrieb des AKW Cattenom ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung in Sicherheit in Saarbrücken.
2. Ein nuklearer Störfall hat verheerende Folgen für Leib und Leben, sowie Güter der Bürger wie auch der öffentlichen Hand.
3. Defizite bei den Behörden, einen realistischen GAU des AKW zu begegnen, sind selbst eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
4. Z.B. sind die neuen Anforderungen §§ 113, 114 des Strahlenschutzgesetzes, Schutz und Aufklärung von Hilfskräften, sind objektiv ein Kriterium für ein vorhandenes, weitreichendes Defizit: Hilfskräfte dürfen objektiv nein sagen und werden dies zahlreich bei fehlende Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), einer unvertrauenswürdigen Verwaltung wie auch nach den Täuschungen der Bürger und Öffentlichkeit nach Tschernobyl und Fukushima in großer Zahl tun.
5. Eine Geheimhaltung von Maßnahmen und Defiziten ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
6. Unkenntnis der Bevölkerung durch Geheimhaltung der Pläne und zugehöriger Informationen um Möglichkeiten und Grenzen der Katastrophenhilfe sind eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
7. eine Hinderung von (fachkundigen) Bürgern am Informationszugang und der öffentlichen Analyse von Defiziten ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit
8. Gemäß § 1 SPolG ist die Stadt Saarbrücken zur Gefahrenabwehr verpflichtet.
9. Angesicht dieser Gefahren (gravierenden Defiziten des Katastrophenschutzes und Behörden im Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Betriebs AKW Cattenom, objektiv fehlenden Terrorschutz, aktueller Terrorgefahr, sowie Umsetzungsdefizite bei §§ 113,114 Strahlenschutzgesetz) muss man Gefahrenabwehrrechtlich von "**Gefahr in Verzug**" sprechen.

Hieraus ergeben sich für Sie besondere Amtspflichten, für mich besondere Rechte und Rechtsargumente und Argumente für besonderes öffentliches Interesse i.S. der vorgezogenen Entscheidung zur vollständigen Gebührenfreiheit.

Ihr Schreiben vom 12. Januar missachtet grob meine Rechte auf Informationszugang gemäß SUIG (SIFG). Ich bitte unverzüglich den Informationszugang zu gewähren, dieser sollte notfalls schrittweise geschehen. Als Beispiel könnten vorhandene Aufklärungstexte i.S. §§ 113,114 Strahlenschutzgesetz sofort mitgeteilt werden.

Ich erwarte für den weiteren Verfahrensverlauf von der Stadt Saarbrücken:

1. eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens über FragDenStaat.de,
2. **umgehende** Mitteilung über die Aufhebung bzw. Nichtigkeit Ihrer Vorbedingungen und Einschränkungen vom 12.01.2017 zu meinem Antrag vom 4.12.2017,
3. für Laien nachvollziehbare Begründungen (s.o.) zu Entscheidungen oder mitgeteilte Rechtsauffassungen,
4. ausreichend rechtliches Gehör, Beratung, besonders **vor** einem verbindlichen Beschluss einer möglichen (Teil)Ablehnung,

und hoffe auf einen konstruktiven Dialog, gerne zur Verständigung auch als Telefontermin.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Robert Michel

Quellen und Verweise:

[1]

<https://www.oer2.rw.fau.de/files/2016/04/habil.pdf>

[2]

<https://www.arte.tv/de/videos/067856-000-A/terror-atomkraftwerke-im-visier/>
(seit 5.12.2017 60 Tage als VOD abrufbar, aktuell auch als Kopie bei youtube.com)

[3]

https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/de_europolreview.pdf

[4]

https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/17/10/171017_clip_6_hjo/1/171017_clip_6_hjo_2328k_p35v13.mp4 (Stelle 3:20)

[5]

<http://scienceandglobalsecurity.org/archive/sgs24vonhippel.pdf>

<https://www.princeton.edu/sgs/faculty-staff/frank-von-hippel/>

[6]

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/PPD13-1321.pdf>